



Universität Linz
Prof.Dr. Alfred Radner
Altenbergerstraße 52, 1.OG, 4040 Linz
☎ 0732 / 2468 / 7145; Fax: 7146
e-mail: sekretariat@medizinrecht-europa.eu
www.medicinrecht-europa.eu

Vorbehaltstätigkeiten für Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes?

Prof. DDDr. Peter STEINER

Tätigkeiten in der radiologischen und kardiologischen Angiographie, der interventionellen Radiologie bzw. generell bei Verfahren mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung sind nicht alleine den RadiologietechnikerInnen vorbehalten.

Vom Berufsverband der RadiologietechnikerInnen Österreichs (RT-Austria) wurde in einer Aussendung unlängst – unter Berufung auf eine Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Gesundheit vom September des heurigen Jahres – die Behauptung aufgestellt, dass es Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (GuKP) untersagt sei, Tätigkeiten in der radiologischen und kardiologischen Angiographie, in der interventionellen Radiologie sowie generell bei Verfahren mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung durchzuführen. Die genannten Tätigkeiten würden in den Kernbereich des Tätigkeitsfeldes des radiologisch-technischen Dienstes gem. § 2 Abs. 3 MTD-Gesetz fallen und seien vom Berufsbild des gehobenen Dienstes für GuKP gem. § 11 GuKG nicht umfasst.

Diese Behauptung ist schlichtweg falsch. Da nämlich § 2 Abs. 3 MTD-Gesetz von der **eigenverantwortlichen** Ausführung radiologisch-technischer Methoden spricht, kann es höchstens darum gehen, dass radiologisch-technische Tätigkeiten von Angehörigen des gehobenen Dienstes für GuKP **nicht eigenverantwortlich** ausgeführt werden dürfen, aber nicht darum, dass Pflegepersonen derartige Tätigkeiten **überhaupt verboten** wären. Sich in diesem Zusammenhang alleine auf § 15 Abs. 5 GuKG zurückzuziehen und alle anderen Tätigkeitsbereiche der Angehörigen des gehobenen Dienstes für GuKP außer Acht zu lassen, um daraus dann – ohne Rücksicht auf die bei vermeintlichen Vorbehaltstätigkeiten der RadiologietechnikerInnen anfallenden Aufgaben – undifferenziert zu schließen, dass „**sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren in der radiologischen und kardiologischen Angiographie sowie in der interventionellen Radiologie**“ den Angehörigen des radiologisch-technischen Dienstes vorbehalten wären, ist mit Sicherheit unhaltbar.

Überschneidungen von Berufsbildern verschiedener (und gesetzlich unterschiedlich geregelter) Gesundheitsberufe sind an sich nichts ungewöhnliches, setzen sich doch bspw. auch die vermeintlichen Vorbehaltstätigkeiten des radiologisch-technischen Dienstes aus zahlreichen Verrichtungen – wie etwa sterilem Arbeiten, Instrumentieren, Agieren im Operationsaal usw. – zusammen, die gem. § 17 ff GuKG ebenso in das Berufsbild der Angehörigen des gehobenen Dienstes für GuKP fallen. Außerdem ist für den jeweiligen Umfang der Berufsbeziehung nicht zuletzt auf den Inhalt der Ausbildungsvorschriften abzustellen. Nun werden aber bereits in der Grundausbildung für die allgemeine GuKP – unter anderem – Kenntnisse im Umgang mit sterilen Materialien, Hygienemaßnahmen im OP, Verhaltensweisen im OP, weiters die Grundprinzipien des Instrumentierens sowie präoperative, perioperative und postoperative Maßnahmen im OP vermittelt, wohingegen all dies in der Ausbildung der RadiologietechnikerInnen eine viel weniger große Rolle spielt. Dazu kommt, dass Angehörige des gehobenen Dienstes in der GuKP (im Gegensatz zu den Angehörigen des radiologisch-technischen Dienstes) gem. § 14a GuKG berechtigt sind, lebensrettende Sofortmaßnahmen zu setzen und Tätigkeiten bei Notfällen (wie z.B. bei einem Herzinfarkt) durchzuführen. Angehörige des gehobenen Dienstes für GuKP mit OP-Spezialausbildung sind gem. § 21 GuKG zudem (ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Fachgebiet) zur Vorbereitung, Mitwirkung und Nachbetreuung bei operativen Eingriffen berechtigt, was sie zweifellos auch zur Mitwirkung bzw. zur Vornahme entsprechender Verrichtungen bei Herzkatheteruntersuchungen, Schrittmacherimplantationen oder elektrophysiologischen Untersuchungen befugt.

Zu guter Letzt ist auch noch darauf zu verweisen, dass es einem Arzt immer freisteht, sich bei der Durchführung ärztlicher Tätigkeiten iSd § 49 Abs. 2 ÄrzteG 1998 der Unterstützung selbst solcher Angehöriger eines Gesundheitsberufes als Hilfspersonen zu bedienen, deren Berufsbild jene Tätigkeiten, die den Arzt unterstützen, gar nicht mitumfasst. Unzulässig ist in diesem Zusammenhang lediglich die Delegation von Tätigkeiten, die gesetzlich ausschließlich den Ärzten vorbehalten sind; um solche kann es sich hier aber logischerweise gar nicht handeln, da diese sonst ja auch von den Angehörigen des radiologisch-technischen Dienstes nicht ausgeübt werden dürften. Allein deshalb schon sind Angehörige des gehobenen Dienstes in der GuKP von Tätigkeiten in der radiologischen und kardiologischen Angiographie, in der interventionellen Radiologie sowie generell bei Verfahren mit ionisierender und nichtionisierender Strahlung **nicht ausgeschlossen** und kann es sich diesbezüglich um **keine „Vorbehaltstätigkeit“ der RadiologietechnikerInnen** handeln. Daran ändert auch der befremdliche Versuch des Berufsverbandes der RadiologietechnikerInnen Österreichs, ureigene Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für GuKP für eigene Zwecke zu vereinnahmen, nichts.